

Stadtarchiv und Stadtgeschichte

Forschungen und Innovationen

Festschrift für Fritz Mayrhofer
zur Vollendung seines 60. Lebensjahres

Linz 2004

Archiv der Stadt Linz

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ
2003/2004

HERAUSGEGEBEN
VON
WALTER SCHUSTER,
MAXIMILIAN SCHIMBÖCK
UND
ANNELIESE SCHWEIGER

Umschlaggestaltung: Walter Litzlbauer
Porträtfoto Fritz Mayrhofer: Maximilian Schimböck

Für den Inhalt der Abhandlungen sind ausschließlich die
AutorInnen verantwortlich.

Der teilweise oder vollständige Abdruck von Arbeiten
aus der vorliegenden Publikation ist nur mit Bewilligung
der HerausgeberInnen nach Genehmigung der AutorInnen gestattet.

ISBN 3-900388-56-3
Medieninhaber: Archiv der Stadt Linz,
Hauptstraße 1–5, 4041 Linz
Hersteller: Trauner Druck, Linz

INHALT

Autorinnen und Autoren	7
Vorwort des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz	19
Vorwort des Kulturreferenten der Landeshauptstadt Linz	21
Vorwort von Herausgeberin und Herausgebern	23

ARCHIVTHEORIE UND ARCHIVMANAGEMENT

Erich Wolny: Zeitgemäße Leitung des Stadtarchivs – verlangt sie eine neue Sicht der Funktion?	29
Wilhelm Rausch: „Vor fünfzig Jahren“	33
Lorenz Mikoletzky: Wozu ein Archiv?	47
Peter Csendes: Metaphern für Archive – das Archiv als Metapher?	49
Walter Schuster: Zur Strategie für Archive	57
Ferdinand Opll: Öffentlichkeitsarbeit in Kommunalarchiven Überlegungen am Beispiel des Wiener Stadt- und Landesarchivs	73
Lukas Morscher: Zukunft der Archive – Archive der Zukunft Vorschläge für ein zukünftiges Marketing von Archiven	95
Gerhart Marckhgott: Paradigmenwechsel Das Oberösterreichische Landesarchiv vor der „digitalen Revolution“ ...	109

Josef Riegler: Digitalisierung mittelalterlicher Urkunden – Aspekte der Medienkonvertierung im Steiermärkischen Landesarchiv	119
Maximilian Schimböck: Kommunalarchive als Dienstleistungsbetriebe Das Beispiel Linz	133
Werner Matt: „Linz als das pulsierende Herz der Kommunalarchivare“ Fritz Mayrhofer und der Arbeitskreis der Kommunalarchivare Österreichs	141
Siegfried Haider: Das Oberösterreichische Archivgesetz in seinen Auswirkungen auf die Gemeinden.	147
Thomas Klagian: Die Abenteuer eines jungen Archivars in Bregenz	159
Hans Eugen Specker: Arbeitsgemeinschaften zum Erfahrungsaustausch und als Interessenvertretung von Kommunalarchiven in Deutschland	165
Josef Nössing: Gemeindearchive in Südtirol Zur Geschichte der Gemeindearchive in Südtirol sowie deren Erhaltung und Pflege	173
(STADT)GESCHICHTSFORSCHUNG – THEORIE UND PROJEKTE	
Wilfried Ehbrecht: 30 Jahre Westfälischer Städteatlas Ein regionaler historischer Städteatlas im Kontext europäischer Forschung	183
Gabriella Hauch: „Zukunft heißt erinnern“ Zur Genese der historischen Frauenforschung im gesellschaftlichen und wissenschaftsgeschichtlichen Kontext	205

Peter Johanek: Stadt und Zisterzienserinnenkonvent Ausblick auf ein Forschungsprogramm	217
Anton Eggendorfer: Fünf Jahre Projekt „Netzwerk Geschichte“ in Niederösterreich Eine Bestandsaufnahme	231
Georg Heilingsetzer: Alfred Hoffmann und die Stadtgeschichte Bemerkungen anlässlich des 100. Geburtstages des Archivars, Historikers und Lehrers	241
Helmut Konrad: Universitäten in Bewegung: Zur Dynamisierung des Bildungssystems ..	253
 QUELLEN	
Walter Aspernig: Grundlagenforschung und Stadtgeschichte in Oberösterreich: Anmerkungen zur Edition der „Quellen zur Geschichte von Wels“	265
Leopold Auer: Materialien zur Linzer Stadtgeschichte im Haus-, Hof- und Staatsarchiv ..	273
Fritz Koller: Die „Linzer Akten“ im Salzburger Landesarchiv	279
Johannes Seidl: Von der Immatrikulation zur Promotion Ausgewählte Quellen des 19. und 20. Jahrhunderts zur biographischen Erforschung von Studierenden der Philosophischen Fakultät aus den Beständen des Archivs der Universität Wien	289
Brigitte Kepplinger: Fürsorgeakten als historische Quelle Die Betreuungsakten des Linzer Jugendamtes (1918–1950)	303

LINZER STADTGESCHICHTE

Erwin M. Ruprechtsberger – Otto H. Urban: Eine bronzene Schwertklinge vom Luftenberg – Zur Spätbronzezeit im Linzer Raum	313
Willibald Katzinger: Linz ohne Phantomzeit	327
Anneliese Schweiger: Weinbau im alten Linz	341
Georg Wacha: Albrecht Dürer in Linz	349
Herta Hageneder: Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Linz	355
Rainer F. Schraml: Bernhard Weidner (1640–1709) Ein Linzer Schusterssohn als Abt des Zisterzienserstiftes Wilhering in Oberösterreich	359
Alfred Ogris: Die Linzer Wollzeugfabrik und die Orientalische Kompanie: Reaktionen in Kärnten (1725/26) auf eine Privilegierung	375
Gerhard Winkler: Johann Puchner und seine Weltsprache Nuove-Roman	387
Wieland Mittmannsgruber: Bürger der Stadt Linz Erwerb, Inhalt und Verlust des Gemeindebürgerrechts im 19. und 20. Jahrhundert	395
Monika Würthinger: Gruß aus Linz Correspondenzkarten dokumentieren Bau des Neuen Domes	411
Rudolf Zinnhobler: Franz Sales Maria Doppelbauer Korrekturen zu einem Bischofsbild	427
Emil Puffer: Hans Rösler – der letzte Stadtamtsleiter von Urfahr	441

Oskar Dohle: Geld für den Krieg Die Kriegsanleihe-Zeichnungen der Städte Linz und Urfahr im Ersten Weltkrieg	457
Andrea Kammerhofer: „Lebende Bilder“ in Linz	475
Harry Slapnicka: Knapp über der Wahrnehmungsgrenze Oberösterreichs Gauleiter der DNSAP fast so bedeutungslos wie die Partei selbst – weit über Hitlers Machtübernahme vom Jahre 1926 hinaus	491
Kurt Tweraser: Wirtschaftspolitik zwischen „Führerstaat“ und „Gaupartikularismus“ Eigruber und Hinterleitner: Der „Gaufürst“ und sein Wirtschaftsberater ..	499
Birgit Kirchmayr: Der Briefwechsel August Zöhrer – Elise Posse im Archiv der Stadt Linz Eine „Fußnote“ zur Geschichte des „Linzer Führermuseums“	515
Hermann Rafetseder: Das „KZ der Linzer Gestapo“ Neue Quellen im Rahmen des Österreichischen Versöhnungsfonds zum „Arbeitserziehungslager“ Schörgenhub	523
Michael John: Maghrebinien in Linz Beobachtungen über eine verborgene Seite der Stadt	541
Winfried R. Garscha – Claudia Kuretsidis-Haider: „Traurige Helden der Inneren Front“ Die Linzer Tagespresse und die Anfänge der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich 1945/46	561
Helmut Fiereder: Die Wiederbegründung der jüdischen Gemeinde von Linz 1945–1948 ..	583
Johannes Ebner: Im Boot des Bischofs Franz S. Zauner „Porträts“ der Bistumsleitung	595
Siegbert Janko: Linz – Von der Stahlstadt zur Kulturstadt	607

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND STADTGESCHICHTE

Karl Vocelka:	
Vom himmlischen Jerusalem bis Brasilia	
Zur utopischen Stadt in der Geschichte der Menschheit	625
Herwig Wolfram:	
Die Stadt der Frauen	635
Georg Scheibelreiter:	
Der König verlässt die Stadt	
Überlegungen zur räumlichen Veränderung der Herrschaft	
im 7. und 8. Jahrhundert	641
Walter Brunner:	
Neues und Interessantes zur Frühgeschichte der Stadt Graz	657
Alois Niederstätter:	
Die Städte der Grafen von Montfort und von Werdenberg	
Ein strukturgeschichtlicher Vergleich	677
Hannes Obermair:	
Vormoderne Übergangsregion?	
Die Städtelandschaft im Raum Trient-Bozen im Hoch- und	
Spätmittelalter	697
Susanne Claudine Pils:	
Wem gehört die Stadt?	
Von der Nutzung des städtischen Raums	711
Heinrich Koller:	
Stadt und Staat	
Das Hauptstadtproblem unter Kaiser Friedrich III.	719
Rudolf Kropf:	
Die spätmittelalterliche Gründung einer Kleinstadt im westungarisch-	
österreichischen Grenzraum (Stadtschlaining)	739
Roman Sandgruber:	
Die Grenzen der Stadt	749
Kurt Mühlberger:	
Bemerkungen zum Wiener Poetenkolleg	763

Franz-Heinz Hye:	
Ein unbekanntes, spätes Dokument – vom 11. Juni 1646 – zur Geschichte des Bauernaufstandes des Stefan Fadinger von 1626	779
Helmut Kretschmer:	
Zur Geschichte des Wiener Mozart-Denkmal	785
Johann Seedoch:	
Eingemeindungen im Stadtgebiet von Eisenstadt	797
Helmut Lackner:	
Ein „blutiges Geschäft“ – Zur Geschichte kommunaler Vieh- und Schlachthöfe	
Ein Beitrag zur historischen Städtetechnik am Beispiel Österreich	805
Wolfgang Maderthaner:	
Pathologie der Großstadt – Geschichten um den Praterstern	829
Evan Burr Bukey:	
Ein bitterer Triumph: Die Kampfmoral der deutschen Zivilbevölkerung 1941	839
Wolfgang Weber:	
Gibraltar liegt in Jamaika	
Zur Geschichte des Internierungslagers Gibraltar in Kingston 1940–1948	863
Wolfgang Neugebauer – Herwig Czech:	
Medizin und Gedächtnis	
Zum Umgang mit den NS-Medizinverbrechen in Österreich nach 1945 . .	873
Publikationen von Fritz Mayrhofer	885
Verwendete Abkürzungen und Siglen	891

SIEGFRIED HAIDER

DAS OBERÖSTERREICHISCHE ARCHIVGESETZ IN SEINEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEMEINDEN

Es gibt Neues zu berichten aus Oberösterreich: Der oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2003 ein Landesgesetz über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Oö. Archivgesetz) beschlossen, das am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist.¹ „Dieses Landesgesetz regelt das Archivieren, die Sicherung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut und Archivgut von öffentlichem Interesse sowie die Tätigkeit jener Archive in Oberösterreich, die öffentliches Archivgut verwahren (öffentliche Archive)“ (§ 1,1). Unter öffentlichem Archivgut wird das Archivgut des Landes und der Kommunen verstanden, mit dem Begriff „Archivgut von öffentlichem Interesse“ tritt im österreichischen Archivrecht ein neuer Terminus in Erscheinung, der in seinen Auswirkungen auf die Gemeinden noch zu erläutern sein wird.

An den Vorarbeiten für die Erstellung eines Fachentwurfes für ein oberösterreichisches Archivgesetz durch das Oberösterreichische Landesarchiv war im Rahmen der bestehenden engen fachlichen und kollegialen Kontakte auch das Archiv der Stadt Linz beteiligt, soweit die Gesetzesmaterie das kommunale Archivwesen betrifft. Wie immer, wenn es um zentrale Fragen der Archivistik und des Berufsstandes der Archivare geht, brachte Fritz Mayrhofer auch in diesem Fall sein Fachwissen und seine Erfahrung mit vollem Engagement in die Diskussionen ein. Dafür ist dem Freund und Kollegen an dieser Stelle nochmals herzlich zu danken, aber auch seinen in die Beratungen eingebundenen Mitarbeitern.

Oberösterreich hat als drittes österreichisches Bundesland ein eigenes Landes-Archivgesetz geschaffen. Den Anfang machte 1997 Kärnten mit dem Kärntner Landesarchivgesetz, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wurde;² ihm folgte im Jahr 2000 Wien mit dem Wiener Archivgesetz.³ Beide

¹ LGBl für Oberösterreich, Nr. 83/2003, ausgegeben und versendet am 30. Juni 2003, 215 ff.

² Alfred Ogris, Das Kärntner Landesarchivgesetz und die Benützungsordnung für das neue Kärntner Landesarchiv. In: *Scrinium* 52 (1998), 245 ff.; LGBl für Kärnten, 23. Stück, Nr. 40/1997.

³ LGBl für Wien, Nr. 55/2000, Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz).

Gesetzestexte waren für die Ausarbeitung eines oberösterreichischen Archivgesetzes sehr hilfreich, wenngleich jedes von ihnen von anderen grundlegenden Voraussetzungen ausging: In Kärnten wurde das Kärntner Landesarchiv als „eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit“ eingerichtet, und in der Bundeshauptstadt Wien nimmt das Wiener Stadt- und Landesarchiv (als Magistratsabteilung 8 des Magistrats der Stadt Wien) seit jeher eine Sonderstellung gegenüber den anderen Bundesländern ein. Was das Archivgut der Stadt-, Markt- und Ortsgemeinden betrifft, musste in dem großen Bundesland Oberösterreich mit seinen 445 Gemeinden eine andere grundsätzliche Lösung gefunden werden als in Kärnten.

Bisher waren das Registratur- und Archivwesen der oberösterreichischen Kommunen durch einen relativ weiten rechtlichen Rahmen geregelt gewesen, der den Gemeinden mit Rücksicht auf ihre verfassungsrechtliche Autonomie große Freiheit eingeräumt, damit jedoch auch große Eigenverantwortlichkeit zugewiesen hatte. In der Oö. Gemeindeordnung werden Registratur und Archiv nicht erwähnt. Sie werden allerdings als Bestandteile des inneren Dienstes einer Gemeinde gesehen, dessen Ordnung gemäß § 37 Abs. 4 (das Gemeindeamt betreffend) vom Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln sind.⁴ Für diese vom Gemeinderat zu beschließende Dienstbetriebsordnung hat der Oberösterreichische Gemeindebund als Empfehlung einen Mustertext veröffentlicht,⁵ dessen § 51 sich mit „Aktenaussonderung und Archiv“ beschäftigt:

(1) Außer der Aktenablage ist in der Gemeinde ein Archiv zu führen, in welchem alle Akten des Gemeindeamtes, der Unternehmungen und Betriebe der Gemeinde nach Aussonderung aus der Aktenablage zu hinterlegen sind.

(2) Mindestens in jedem fünften Jahr sind die in der Aktenablage entbehrlichen Akten an das Archiv abzugeben, soweit sie nicht als überholt oder bedeutungslos vernichtet werden können. Urkunden und Akten, durch die Rechte und Rechtsverhältnisse begründet, festgestellt oder aufgehoben werden, sowie Personalakten, wissenschaftliche und geschichtlich wertvolle Akten dürfen nicht vernichtet werden. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem OÖ Landesarchiv herzustellen.

⁴ Oö. Gemeindeordnung 1990. Kommentierte Gesetzesausgabe samt Abdruck weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften. Hrsg. von Gerhard Putschögl und Hans Neuhofer. Neudruck Linz 1996, Kommentar 113: „Zur Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat eine Dienstbetriebsordnung zu erlassen (Abs 4). Darin werden namentlich die Behandlung der Eingangsstücke [...], die Bearbeitung der Geschäftsstücke (wie äußere Form der schriftlichen Ausfertigungen, Absendung der Reinschriften, Aktenablage) u. dgl. zu regeln sein“, und 115: „9. Für die gemäß Abs 4 vom Gemeinderat zu erlassende Dienstbetriebsordnung wurde vom Oö Gemeindebund ein Muster ausgearbeitet (Heft 28 der Schriftenreihe des Oö Gemeindebundes, 1989).“

⁵ „Der Gemeinderat der Stadt-, Markt-Gemeinde ... hat in der Sitzung am ... auf Grund des § 37 (4) Oö. Gemeindeordnung 1979, LGBl 119/1979 idF 95/1985 und 51/1988, zur Ordnung des inneren Dienstes beim Gemeindeamt (Marktgemeindeamt, Stadtamt) nachfolgende Dienstbetriebsordnung beschlossen. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Der Bürgermeister: ...“ (Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes 28. Linz 1989).

(3) Sonderregelungen für die Aktenverwahrung, insbesondere die für die Standesamts-, Staatsbürgerschaftsevidenz-, Kassen- und Rechnungsführung, sind zu beachten.

Mit diesen wenigen Bestimmungen war wenigstens eine offizielle Richtschnur für das Führen von Aktenablage (Registratur) und Archiv durch ein Gemeindeamt gegeben. Dem Oberösterreichischen Landesarchiv wurde nur ein Mitspracherecht bei der Entscheidung der Archivwürdigkeit „in Zweifelsfällen“ zuerkannt, was in der Praxis Zweifel der jeweiligen Verantwortlichen in der betreffenden Gemeinde voraussetzte.

Tatsächlich war jedoch die Verantwortung des Oö. Landesarchivs gegenüber den Kommunen wesentlich größer: „Das Aufsichtsrecht des Landtages bzw. der Landesregierung über die Gemeinden brachte es mit sich, dass das Landesarchiv bereits seit dem Beginn seiner Tätigkeit 1896 *die* Schutzstelle für die Archive und Registraturen der Städte und Gemeinden im Land wurde.“⁶ Der Landesauschuss bzw. später die Landesregierung haben das Oö. Landesarchiv mit der regelmäßigen Kontrolle der Kommunal- bzw. Gemeindearchive beauftragt; zuletzt wurde „die Überprüfung der Verwahrung und Ordnung der Gemeinderegistraturen“ in dem von der Landesregierung am 10. März 1997 beschlossenen neuen Statut des Landesarchivs als eine seiner Obliegenheiten bestätigt.⁷ Diese Aufsichtspflicht, die bereits bei seiner Gründung eine wichtige Rolle gespielt hat,⁸ hat das Oö. Landesarchiv in den letzten Jahrzehnten im Rahmen seiner bescheidenen Möglichkeiten durch gelegentliche Besichtigungen, die stichprobenartig oder aus besonderen Anlassfällen erfolgen konnten, mit anschließender Dokumentation des vorgefundenen Zustandes, durch vielfache Beratungstätigkeit sowie durch fallweise fachliche und sachliche Hilfeleistungen wahrgenommen. Dabei war es nicht nur bestrebt, die Standards des vielfältigen kommunalen Archivwesens in Oberösterreich zu verbessern, sondern auch darauf nach Möglichkeit ordnend und vereinheitlichend einzuwirken. So hat es z. B. in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeinden des Amtes der Oö. Landesregierung „Empfehlungen des Oö. Landesarchivs für die Aufbewahrung archivwürdigen Schriftgutes der Gemeinden (Skartierungsempfehlungen)“ herausgegeben,⁹ die dem mit der Aktenablage und dem Archivieren beauftragten Verwaltungspersonal

⁶ Klaus Rumppler, Die Gemeindearchive im Bundesland Oberösterreich. In: *Scrinium* 52 (1998), 129.

⁷ Statut des Oberösterreichischen Landesarchivs vom 10. März 1997 und Benützungsbefehl vom 1. Juli 1997. Mit einem Vorwort von Siegfried Haider. In: *Scrinium* 51 (1997), 65, § 2 (10).

⁸ Dazu Ignaz Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz im Bilde der Entwicklung des heimatischen Schriftwesens und der Landesgeschichte. 3. Aufl. Linz 1950, 285 f. und 288 f., sowie Siegfried Haider, 100 Jahre Oberösterreichisches Landesarchiv. Das älteste wissenschaftliche Landesinstitut (1896–1996). In: *MOÖLA* 18 (1996) (= Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Oö. Landesarchivs), 7 ff.

⁹ Empfehlungen des Oö. Landesarchivs für die Aufbewahrung archivwürdigen Schriftgutes der Gemeinden (Skartierungsempfehlungen). Hrsg. vom Oö. Landesarchiv in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeinden des Amtes der Oö. Landesregierung. Linz 1999.

sonal als Behelf dienen sollen, also vor allem jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeindeämtern, die üblicherweise weder eine archivarisches noch eine historische Ausbildung genossen haben.

Nicht jede Gemeinde hat sich bisher der verantwortungsvollen Aufgabe des Archivierens mit der gleichen Sorgfalt und mit dem gleichen Engagement gewidmet. Wille, Sach- und Personalzwänge sowie Möglichkeiten waren und sind vielerorts sehr unterschiedlich, wenngleich generell doch die größeren und großen Städte die günstigeren Voraussetzungen aufzuweisen scheinen. Trotz verschiedener Organisationsformen – das Archiv der Stadt Linz ist eine der Kulturdirektion untergeordnete Kultureinrichtung, in Wels ist das Stadtarchiv ebenfalls eine der Kultureinrichtungen der Abteilung Kultur und Bildung, in Steyr ist der Leiter der Fachabteilung für Kulturangelegenheiten auch mit der Leitung des Stadtarchivs betraut, in Ried im Innkreis leitet ein und dieselbe Person die Kulturabteilung, das Museum Innviertler Volkskunde und das Stadtarchiv, und in Braunau am Inn gibt es eine „Stabsstelle Kultur / Veranstaltungen / Archiv“ – verfügen diese Stadtarchive in der Regel über hauptamtlich tätiges Personal, das im Rahmen seiner Dienstprüfung zumindest ansatzweise archivisch-fachlich geschult wurde. Eine Ausnahmestellung nimmt das Archiv der Landeshauptstadt Linz ein, das – abgesehen vom Sonderfall Wien – wohl größte und bestausgestattete Stadtarchiv in ganz Österreich, unter dessen Akademiker-Archivaren sich auch Absolventen des Ausbildungskurses des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung befinden. Das Archiv der Stadt Linz ist auch deshalb vorbildlich, weil es seit dem Jahr 2000 auf eine vom Gemeinderat beschlossene Archivordnung¹⁰ und auf eine vom Bürgermeister erlassene Benutzerordnung als rechtliche Grundlagen seiner Tätigkeit verweisen konnte, die beide jüngst durch eine neue, dem Oö. Archivgesetz entsprechende und vom Stadtsenat beschlossene Archivordnung ersetzt wurden.¹¹ Das Stadtarchiv Steyr verfügt seit dem Jahr 2000 ebenfalls über eine Archivordnung.¹² Mit den in Oberösterreich bestehenden Stadtarchiven arbeitet das Oö. Landesarchiv fachlich und kollegial eng zusammen. Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren der 1996 von Fritz Mayrhofer unter der Ägide des Kulturausschusses des Österreichischen Städtebundes initiierte Arbeitskreis der Kommunalarchivare auch für seine oberösterreichischen Mitglieder als willkommene Informations- und Weiterbildungseinrichtung etabliert.¹³

Das neue Oö. Archivgesetz des Jahres 2003 will nun die Behandlung des öffentlichen Archivguts sowie dessen Zugänglichkeit in demokratischem

¹⁰ Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 2/2000 vom 31. Jänner 2000.

¹¹ Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 21/2003 vom 10. November 2003.

¹² www.steyr.gv.at/Stadtarchiv/Zustandigkeit/Archivordnung.

¹³ Dazu Fritz Mayrhofer, Zur Situation der Kommunal- und Gemeindearchive in Österreich. In: *Scrinium* 52 (1998) 112 f.

Interesse möglichst sachgerecht, einheitlich, praktikabel und einfach regeln, ohne dabei den Kostenfaktor außer Acht zu lassen. Im Folgenden werden hier jedoch nur jene Bestimmungen vorgestellt, erläutert und kommentiert, die das Archivwesen der Stadt-, Markt- und Ortsgemeinden im Grundsätzlichen betreffen, nicht aber Einzelheiten des jeweiligen Verfahrens der Archivierung, des Datenschutzes oder der Benutzung. Dabei soll auch dargelegt werden, welche Absichten und Ziele der Gesetzgeber verfolgt sowie welche Möglichkeiten und Chancen sich daraus aus archivarischer Sicht ergeben.

Ein eigenes Landesgesetz war notwendig geworden, weil das österreichische Datenschutzgesetz 2000 für das Archivieren und Verarbeiten personenbezogener Daten eine gesetzliche Grundlage verlangt.¹⁴ Eine solche gab es bisher in der öffentlichen Verwaltung nur für den Bund (Bundesarchivgesetz 1999)¹⁵ und für die Bundesländer Kärnten (Kärntner Landesarchivgesetz 1997) und Wien (Wiener Archivgesetz 2000). Bei der Vorbereitung eines Entwurfes für ein oberösterreichisches Archivgesetz war eine der grundlegenden Zielsetzungen die einheitliche Regelung des Archivwesens im Bereich des Landes bzw. der Landesverwaltung und im Bereich der Gemeinden bzw. der Gemeindeverwaltungen, da aus demokratiepolitischen Gründen für alle öffentlichen Körperschaften dieselben Rahmenbedingungen geschaffen werden sollten. Dies gilt natürlich ebenso für die Benützung, da Interessierte überall dieselben Zugangsbedingungen zum öffentlichen Archivgut vorfinden sollten. Ein weiterer Grundsatz war, dass die autonome verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden durch das künftige Gesetz nicht beeinträchtigt werden dürfe. Und schließlich sollten den Gemeinden durch das zu schaffende Archivgesetz nach Möglichkeit keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Diese letztere Absicht ergab sich ganz pragmatisch aus der allgemein bekannten derzeitigen Finanznot der österreichischen Kommunen und dem Erfordernis, den geplanten Gesetzesentwurf auch politisch umzusetzen. Erleichtert wurde sie durch die realistische Einschätzung, dass der Ist-Zustand des kommunalen Archivwesens in Oberösterreich zwar nicht ideal, von gelegentlichen Missständen abgesehen, im Großen und Ganzen aber doch einigermaßen zufriedenstellend sein dürfte.¹⁶

Von diesen Positionen ausgehend verpflichtet das neue Oö. Archivgesetz die Rechtsträger öffentlicher Archive zur Erhaltung und zum Schutz des öffentlichen Archivguts, d. h. des Archivguts des Landes und der Kommunen, und bezieht in diese Verpflichtung auch jene Einrichtungen und Unternehmungen ein, die Archivgut von öffentlichem Interesse bilden (§ 9). In sachlicher Hinsicht sieht es

¹⁴ BGBl I, Nr. 165/1999 idF BGBl I, Nr. 136/2001, Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000), insbes. § 6, Abs. 1, Z. 5.

¹⁵ BGBl I, Nr. 162/1999, Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz).

¹⁶ Siehe dazu die kritische Zusammenfassung von Rumpler, Gemeindearchive (wie Anm. 6), 130 f.

ein einheitliches Verfahren der Archivierung im Bereich des Landes und der Gemeinden vor (§ 3 bis § 11). Von besonderer Bedeutung ist der Grundsatz, dass kommunales Archivgut im Eigeninteresse der Gemeinden von diesen selbst oder von einem bestehenden Gemeindeverband zu archivieren ist¹⁷ und nicht etwa wie in Kärnten dem Landesarchiv angeboten bzw. übergeben werden kann.¹⁸ Bei einer Gesamtzahl von 445 oberösterreichischen Gemeinden könnten dafür im Oö. Landesarchiv nie die erforderlichen Ressourcen geschaffen werden. Das bedeutet, dass in Oberösterreich grundsätzlich jede Gemeinde bzw. jeder Gemeindeverband zur Führung eines eigenen Archivs verpflichtet ist. Dafür wurde jedoch ein flexibles Gesamtsystem geschaffen, das sowohl die Weiterführung bestehender Organisationsformen zulässt, als auch Neuerungen für zukünftige Erfordernisse des Archivierens ermöglicht. Nicht zuletzt sollte es aber auch Anregungen für neue Organisationsformen des Archivwesens auf der Ebene der Gemeinden, der politischen Bezirke oder von Regionen vermitteln.

Dieses System sieht drei Möglichkeiten vor, wie eine Kommune ihre Verpflichtung zum Archivieren erfüllen kann (§ 15, Abs. 1, Zif. 1–3):

1) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband führt wie bisher Aktenablage (Registratur) und Archiv, die von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Verwaltungsdienstes ohne archivarische Ausbildung betreut werden. Dieses Personal sollte sich bei der Entscheidung über die Archivwürdigkeit der ihm übergebenen Unterlagen auf die vom Oö. Landesarchiv herausgegebenen „Empfehlungen [...] für die Aufbewahrung archivwürdigen Schriftgutes der Gemeinden (Skartierungsempfehlungen)“ stützen. Das *Gemeindearchiv* ist in der Regel im Amtshaus in einem oder mehreren für Archivzwecke geeigneten und eingerichteten Räumen untergebracht. Die archivfachlich korrekte Erledigung der Aufgaben wird in diesem Fall durch die unregelmäßigen Kontrollbesichtigungen von Beamten des Oö. Landesarchivs überprüft.

2) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband führt oder errichtet für ihren bzw. seinen Bereich ein eigenes *Kommunalarchiv*, das ist „eine organi-

¹⁷ Oö. Archivgesetz (wie Anm. 1), § 16, Abs. 3: „Die auf Grund dieses Landesgesetzes den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen“; Beilage 1751/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode, 55. Sitzung am 8. Mai 2003, 15, zu § 15: „Die Erhaltung der archivwürdigen Unterlagen der oö. Gemeinden liegt in deren eigenem Interesse. Deshalb ist für kommunale Körperschaften die grundsätzliche Verpflichtung zur Archivierung festzuhalten.“

¹⁸ Kärntner Landesarchivgesetz (wie Anm. 2), § 5, Abs. 1, lit. a und besonders § 7, Abs. 1: „Die Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden [...] haben der Anstalt [= dem Kärntner Landesarchiv] nach Ablauf der gesetzlich oder sonst festgelegten Aufbewahrungsfristen jene Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Besorgung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, [...]. Die Verpflichtung zum Anbieten von Unterlagen besteht nicht für Gemeinden und sonstige öffentliche Stellen, die selbst über entsprechende Einrichtungen zur Archivierung verfügen, wenn durch diese die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung der Unterlagen sichergestellt wird.“ Siehe dazu Mayrhofer, Situation (wie Anm. 13), 109 f.

satorisch eigenständige Einrichtung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, die vorwiegend dem Zweck der Archivierung von Unterlagen dient und der fachlich geeignetes Personal zur Verfügung steht“ (§ 2, Abs. 6). Die Wahl der Organisationsform des Kommunalarchivs bleibt der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband überlassen,¹⁹ entscheidend ist die archivarische Ausbildung der im Kommunalarchiv tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch diesem Personal stehen die Skartierungsempfehlungen des Oö. Landesarchivs im Bedarfsfall als Orientierungshilfe zur Verfügung. Ist die archivfachliche Qualifikation des Personals gewährleistet, kann sich die Aufsicht des Oö. Landesarchivs²⁰ auf fachliche Zusammenarbeit und Beratung auf Wunsch reduzieren. So definierte „Kommunalarchive“ bestehen in Oberösterreich derzeit nur als Stadtarchive der großen Städte. Es wäre jedoch sowohl im eigenen Interesse der Stadt-, Markt- und Ortsgemeinden, die an ihrer Geschichte und ihrer Entwicklung interessiert sind, als auch aus archivarischer Sicht wünschenswert, wenn sich künftig die Zahl solcher Einrichtungen in unserem Bundesland erhöhen würde. Ein Problem, das noch einer befriedigenden Lösung harrt, darf allerdings in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen werden: nämlich die Frage, wo das dringend benötigte archivarische Fachpersonal – in der Regel mit Matura-Niveau – ausgebildet werden kann. Doch das ist ein Problem, das wohl nur österreichweit gelöst werden kann, das Oö. Landesarchiv allein wäre mit dieser Aufgabe zweifellos überfordert.²¹

3) Als neue und vermutlich zukunftssträchtige Möglichkeit sieht das Oö. Archivgesetz vor, dass eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband sein Archivgut dem Kommunalarchiv einer anderen Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbands zur Verwahrung übergeben kann.²² Das bedeutet, dass zwei oder mehrere Gemeinden bzw. Gemeindeverbände ein gemeinsames, mit Fachpersonal ausgestattetes Kommunalarchiv errichten und auf diese Weise sicherlich beträchtliche Synergie- und Spareffekte

¹⁹ Oö. Archivgesetz (wie Anm. 1), § 15, Abs. 3, Zif. 2; siehe dazu die Ergebnisse einer österreichweiten Fragebogenaktion über die Organisationsstruktur der Stadtarchive bei Mayrhofer, Situation (wie Anm. 13), 108 und 111.

²⁰ Oö. Archivgesetz (wie Anm. 1), § 13, Abs. 1, Z. 12 (unter den Aufgaben des Oö. Landesarchivs): „Die Erstellung von Gutachten über die ordnungsgemäße Archivierung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zukommenden Befugnisse“ und dazu Beilage 1751/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 14, zu § 13: „Die Art und Weise des Archivierens in den Gemeinden wird durch dieses Gesetz nicht geändert. Wie bisher kommt dem Oö. Landesarchiv eine fachliche Beratung im Rahmen der Gemeindeaufsicht im gemeinsamen Interesse des Schutzes und der Erhaltung von kommunalem Archivgut zu.“

²¹ Siehe dazu auch die Bemerkungen von Mayrhofer, Situation (wie Anm. 13), 111 f. und 113 f.

²² Oö. Archivgesetz (wie Anm. 1), § 15, Abs. 1, Z. 3: „Kommunales Archivgut einer Gemeinde und eines Gemeindeverbandes ist [...] oder dem Kommunalarchiv einer anderen Gemeinde oder eines anderen Gemeindeverbandes zur Übernahme anzubieten.“

erzielen können.²³ Damit eröffnet sich aber auch die Möglichkeit, in Zukunft im Archivbereich größere Zusammenschlüsse einzugehen wie z. B. in Form von Bezirks- oder Regionalarchiven, die von mehreren oder allen Gemeinden eines politischen Bezirks oder einer Region gemeinsam getragen werden, oder in Form von Gemeinschaftsarchiven benachbarter Gemeinden.

Ein wichtiges Prinzip, das im Oö. Archivgesetz zur Geltung kommt, ist die grundsätzliche Teilung der fachlichen Kompetenz zwischen dem Oö. Landesarchiv und den in Oberösterreich bestehenden sowie in Zukunft neugeschaffenen Kommunalarchiven, die über eine eigene Organisationsform und über archivarchisch geschultes Personal verfügen.²⁴ Das heißt, dass die Archivierung in Gemeinden, die diese Anforderungen erfüllen, für alle Bereiche in voller Verantwortung durch das „zuständige Kommunalarchiv“ erfolgt. Diesem sind künftig auch in demokratiepolitischer Entsprechung zu der einschlägigen Regelung des Bundesarchivgesetzes²⁵ und der Regelung im Landesbereich nach dem Ende der jeweiligen politischen Funktion jene archivwürdigen Unterlagen zu übergeben, die in den Büros der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder der Mitglieder eines Stadtsenats angefallen sind. Das zuständige Archiv hat innerhalb der geltenden Schutzfrist für eine besondere Sicherungsverwahrung dieser Archivalien zu sorgen (§ 5, Abs. 4).

In die Zuständigkeit eines Kommunalarchivs fallen jedoch nach dem neuen Gesetz nicht nur die verschiedenen Zweige der Verwaltung der betreffenden Gemeinde, sondern auch das so genannte „Archivgut von öffentlichem Interesse“. Das sind alle jene archivwürdigen Unterlagen, die bei Unternehmungen anfallen, „an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50 % des Grund-, Stamm- und Eigenkapitals beteiligt ist oder die auf Grund anderer finanzieller oder sonstiger wirtschaftlicher oder organisatorischer Maßnahmen durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband beherrscht werden“ (§ 2, Abs. 2, lit. c). Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen wird „nach Anhörung der jeweiligen Einrichtung oder Unternehmung“ vom zuständigen Kommunalarchiv beurteilt (§ 4, Abs. 2, Z. 2), das auch berechtigt ist, in das in seinem Zuständigkeitsbereich vorhandene Archivgut von öffentlichem Interesse jederzeit Einsicht zu nehmen (§ 4, Abs. 3). Dieses Archivgut, das nicht nur für die betreffende Einrichtung oder das Unternehmen selbst von rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedeutung ist, sondern auch für

²³ Auf diese Möglichkeit der „Betreuung des Archivgutes mehrerer Kommunen durch einen Archivar“ wies bereits Mayrhofer, Situation (wie Anm. 13), 112 f. in seinem Referat auf dem 27. Österreichischen Archivtag im Jahr 1997 in Schladming hin.

²⁴ Beilage 1751/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags (wie Anm. 17), 14, zu § 13: „Im Sinn einer Aufgabenteilung ist insbesondere die Beratungstätigkeit sowie die Beurteilung der Archivwürdigkeit für den kommunalen Bereich nur dann Aufgabe des Oö. Landesarchivs, wenn nicht ein Kommunalarchiv besteht [...]“.

²⁵ Bundesarchivgesetz (wie Anm. 15), § 6, Abs. 3.

die Öffentlichkeit, ist grundsätzlich von dieser Einrichtung oder diesem Unternehmen selbst zu archivieren (§ 4, Abs. 1). Es kann allerdings in Gemeinden mit einem Kommunalarchiv diesem als Depositum mit Eigentumsvorbehalt übergeben werden, sofern das Kommunalarchiv „zur Übernahme bereit ist“ (§ 4, Abs. 1, Z. 3). Diese Bereitschaft wird im Allgemeinen von den Sachzwängen der beschränkten Raumkapazitäten und Personalressourcen abhängen, die nicht uneingeschränkt ausgeweitet werden können.

In Gemeinden, wo kein Kommunalarchiv mit qualifiziertem Personal existiert, liegt die Verantwortung für das Archivieren des Archivguts von öffentlichem Interesse zur Gänze bei der betreffenden Einrichtung oder Unternehmung. Bei der Beurteilung der Archivwürdigkeit sollte sich diese jedoch mit der zuständigen Gemeinde oder dem Oö. Landesarchiv ins Einvernehmen setzen. Für den Fall, dass eine privatwirtschaftlich organisierte, gemeindenahe Einrichtung oder Unternehmung ihre Tätigkeit aus irgendeinem Grund einstellt oder geschlossen wird, erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, dass ihr Archiv – unbedingt aber ihr Archivgut von öffentlichem Interesse – in das Gemeindearchiv der zuständigen Gemeinde übernommen wird.

Mit der Einbeziehung des Archivguts von öffentlichem Interesse in das neue Archivgesetz wurde erstmals für die privatwirtschaftlich organisierten, im Einflussbereich einer Kommune stehenden Einrichtungen und Unternehmungen eine gesetzliche Verpflichtung zum Archivieren geschaffen.²⁶ Obgleich diese Verpflichtung mit Rücksicht auf die Wirtschaftsführung dieser Unternehmungen nur jenen Teil ihres Archivguts betrifft, der im öffentlichen Interesse gelegen ist, ist doch zu hoffen, dass davon in Zukunft wichtige Impulse für die oberösterreichischen Wirtschaftsarchive ausgehen werden. Denn nicht nur die öffentlichkeitsnahen, sondern alle größeren Einrichtungen und Unternehmen sollten sich der Bedeutung ihrer Geschichte für ihre Identität, ihre Unternehmenskultur sowie ihr gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld – nicht bloß aus Anlass von Festschriften, Firmenfeiern und Jubiläen – bewusst werden und in ihrem eigenen Interesse für eine geeignete Archivierung in ihrem Bereich sorgen.

In der Praxis wird den einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nahestehenden Einrichtungen und Unternehmen durch die im Oö. Archivgesetz enthaltene Verpflichtung zur Sorge für ihr Archivgut im öffentlichen Interesse wohl kaum ein Mehraufwand entstehen. Denn zum einen ist anzunehmen, dass nur ein sehr kleiner Teil des in einem solchen Betrieb entstehenden Schriftguts vom zuständigen Kommunalarchiv als archivwürdig beurteilt werden wird, und zum anderen setzt das Archivgesetz mit Rücksicht auf die auch politisch sensible Kostenfrage keinerlei Standards für das Archivieren fest. In der Regel werden

²⁶ Vgl. dazu oben Anm. 5 den Wortlaut der Muster-Dienstbetriebsordnung für die oberösterreichischen Gemeinden, § 51, Abs. 1.

daher zumindest dort, wo bereits bisher im eigenen Interesse oder im Interesse einer Gemeinde archiviert wurde, keine zusätzlichen Investitionen in die Archivausstattung erforderlich sein. In den meisten anderen Fällen wird man wohl fürs erste mit einer Umorganisation und vielleicht auch Ausweitung der ohnehin bestehenden Aktenablage (Registratur) das Auslangen finden. Unabhängig von der Ausstattung des jeweiligen Archivs bleibt die Regelung der Benützung stets der betreffenden Einrichtung oder Unternehmung vorbehalten. Allerdings kann die zuständige Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Mehrheitseigentümer darauf erforderlichenfalls Einfluss nehmen.

Was Organisation, Aufgaben und Benutzung (Benutzungsordnungen) der Kommunalarchive betrifft, überlässt das Oö. Archivgesetz deren Regelung den autonomen Gemeinden durch Beschluss des Gemeindevorstands oder des Stadtsenats, wobei allerdings die Grundsätze dieses Landesgesetzes berücksichtigt werden müssen (§ 15, Abs. 3, Z. 2). Auf diese Weise soll im öffentlichen Bereich sowohl möglichst große Einheitlichkeit gewährleistet, als auch den unterschiedlichen Gegebenheiten und Ressourcen der Stadt-, Markt- und Ortsgemeinden Rechnung getragen werden.

Die Kommunalarchive können sich in ihrer Sammlungstätigkeit auch von ehrenamtlichen Archivkuratorinnen und -kuratoren unterstützen lassen, die das Oö. Archivgesetz nach dem Vorbild der Archivpfleger in Bayern und in der Steiermark vorsieht (§ 11, Abs. 1). Die Archivkuratorinnen und -kuratoren werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Oö. Landesarchivs „zum Schutz archivwürdiger Quellen für die Orts- und Landesgeschichte“ bestellt. Welche Funktionen und welche Aufgaben sie innerhalb des kommunalen Archivwesens zu erfüllen vermögen, wird erst der praktische Einsatz in der Zukunft zeigen, hängt jedoch sicherlich in besonderer Weise von der Qualifikation der betreffenden Person ab.²⁷

Gemeinden, die über kein Kommunalarchiv verfügen, können für ihre Gemeinderegistratur bzw. für ihr Gemeindearchiv durch Beschluss des Gemeindevorstands ebenfalls selbstständig eigene Benutzungsordnungen erlassen, die natürlich ebenso den Grundsätzen des Oö. Archivgesetzes entsprechen müssen. Über die Erlassung der Benutzungsordnung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde zu berichten (§ 15, Abs. 3, letzter Abschnitt). Gemeinden, die solche Beschlüsse planen, werden sich zweckmäßigerweise vorher mit dem Oö. Landesarchiv zur Beratung in Verbindung setzen.

Ein völlig neuer Aspekt im oberösterreichischen Archivrecht ergibt sich durch die Tatsache, dass das Oö. Archivgesetz dem Oö. Landesarchiv und den Gemeinden für die Vollziehung dieses Landesgesetzes in ihrem jeweiligen

²⁷ Auch in diese Richtung hat bereits Mayrhofer, Situation (wie Anm. 13), 112, in seinem Schladminger Referat Überlegungen angestellt.

Bereich Behördenfunktion zuerkennt. Für die Gemeinden bedeutet das (§ 16, Abs. 3), dass die zuständigen Organe derjenigen Gemeinde, „die das Archivgut archiviert oder Träger des Kommunalarchivs ist oder die Sitz der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen Unternehmung ist“, Bescheide erlassen können über die strittige Archivwürdigkeit von Unterlagen „von öffentlichem Interesse“, die in von der Gemeinde beherrschten oder beeinflussten Einrichtungen oder Unternehmungen angefallen sind (§ 4, Abs. 3), über die Versagung oder Einschränkung der Benutzung von kommunalem Archivgut (§ 6, Abs. 6) sowie über die Verweigerung der Auskunft oder die Versagung der Beifügung einer Gegendarstellung gegenüber Betroffenen, zu deren Person in kommunalem Archivgut unrichtige Daten enthalten sind (§ 7, Abs. 5). Zuständige Organe sind nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 der Bürgermeister und als Berufungsinstanz der Gemeinderat;²⁸ in den Statutarstädten Linz, Wels und Steyr richten sich das Verfahren und der Instanzenzug nach dem jeweiligen Stadtstatut. Aus der Erfüllung dieser behördlichen Aufgaben wird den Gemeinden aller bisherigen Erfahrung (auch in anderen Bundesländern) nach kein größerer Verwaltungsaufwand erwachsen, zumal schriftliche Bescheide nur im Falle von unterschiedlichen Bewertungen bzw. auf Antrag der Betroffenen ausgestellt werden müssen. Wie auch immer die Auswirkungen im Einzelnen sein werden, ihnen steht als demokratischer Gewinn eine verbesserte Rechtsstellung der Archivbenutzer gegenüber. Für den korrekten Umgang mit diesen erhebt das Oö. Archivgesetz allerdings Anforderungen, die in Zukunft vom Gemeindepersonal sorgfältig beachtet werden müssen. Auf die Details der Bestimmungen über die Benutzung von kommunalem Archivgut (§ 6), über die zu beachtenden Schutzfristen (§ 5) sowie auf das Recht auf Auskunft und Gegendarstellung für Betroffene (§ 7) kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

Abschließend lassen sich unsere überblicksartigen Ausführungen über die Auswirkungen des neuen Oö. Archivgesetzes 2003 auf die oberösterreichischen Stadt-, Markt- und Ortsgemeinden in folgenden Kernsätzen knapp zusammenfassen:

1) Das kommunale Archivwesen in Oberösterreich hat erstmals eine gesetzliche Grundlage erhalten, die auch den Anforderungen des bereits angebrochenen digitalen Zeitalters in der Verwaltung entspricht.

2) Die Gemeindeautonomie wird durch das Archivgesetz nicht berührt. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Archivierung für kommunale Körperschaften ergibt sich aus dem Umstand, dass die Erhaltung der archivwürdigen Unterlagen im eigenen Interesse der Gemeinden liegt. Nicht zuletzt wird dadurch auch das Bewusstsein der eigenen historischen Entwicklung, der eigenen Leistungen und der Identität der Gemeinde gefördert.

²⁸ Oö. Gemeindeordnung (wie Anm. 4), § 58, Abs. 2, Z. 1 und § 95, Abs. 1.

3) Das Archivwesen des Landes und dasjenige der Gemeinden werden grundsätzlich gleich behandelt.

4) Das Archivgesetz erfordert keine kostenintensive Neuorganisation des kommunalen Archivwesens, sondern ermöglicht die weitest gehende Beibehaltung der bestehenden Strukturen und Organisationsformen. Zusätzliche Kosten sind höchstens infolge eines äußerst geringen Mehraufwandes bei der Vollziehung der mit dem Archivgesetz verbundenen wenigen behördlichen Aufgaben zu erwarten.

5) Den gemeindenahen privaten Unternehmungen und Einrichtungen mit Archivgut von öffentlichem Interesse dürften in der Regel ebenfalls kaum Mehrkosten entstehen, da anzunehmen ist, dass sie auch bereits bisher in ihrem eigenen Interesse für die Archivierung des bei ihnen entstandenen Schriftgutes in geeigneten Räumlichkeiten gesorgt haben.

6) Aus archivarischer Sicht, aber auch im Interesse der Gemeinden, sind in Zukunft entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Kommunen die Weiterentwicklung und der Ausbau der (einfachen) Gemeindearchive zu (neu definierten) Kommunalarchiven wünschenswert, auch eventuell in der Form von Archivzusammenschlüssen.

7) Die Benutzung von öffentlichem Archivgut des Landes und der Gemeinden erfolgt nun auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage.

Das Oö. Archivgesetz 2003 ist zweifellos ein Meilenstein in der Geschichte des oberösterreichischen Archivwesens. Die Erfahrungen der nächsten Jahre werden zeigen, ob sich dieses Landesgesetz insgesamt in der praktischen Vollziehung bewährt und ob speziell im kommunalen Bereich mit den derzeitigen Bestimmungen das Auslangen gefunden werden kann. In jedem Fall ist aber zu hoffen, dass von diesem Gesetz künftig positive Auswirkungen auf das Archivwesen der oberösterreichischen Kommunen ausgehen werden.